

# **Satzung**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **Lebenswertes Scharbeutz**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „**e.V.**“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Scharbeutz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in Scharbeutz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes
2. die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt insbesondere durch:

- a. die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Neuanlage ökologischer Flächen,
- b. die Unterstützung und Mithilfe bei der Erstellung und Umsetzung von Landschafts- und Bebauungsplänen,
- c. die Information und Beratung seiner Mitglieder, der Gemeinde und auch interessierter Bürger in Fragen des Naturschutzes und der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung,
- d. einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie der Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft zu leisten,
- e. den Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- f. Förderung von naturschonendem / ressourcenschonendem Bauen, insbesondere bei Neubauten, die den Außenbereich mit zusammenhängenden unbebauten Acker-, Grün-, Weide- und Waldflächen

berühren und damit Mitwirkung bei der Zielerreichung verträglicher Bebauung im grünen Hinterland mit angrenzenden Wald- und Erholungsgebieten.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und juristische) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Löschung im Handelsregister), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft gegen Satzung oder Ordnungen des Vereins verstößt oder

b) den Interessen des Vereins zuwiderhandelt insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze der Demokratie, der Überparteilichkeit und der Religionsfreiheit,

c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

d) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss auf schriftlichen (auch Email) Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

(5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der eventuellen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils alleine und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands wird keine Vergütung gezahlt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Satzungsänderungen, die von Gerichten, Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in Eilfällen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Versicherungen**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet werden, eine geeignete Versicherung zur möglichst weitgehenden Reduzierung von Risiken abzuschließen.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Förderung der Vereinszwecke
- b) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- e) die Entscheidung über Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

## **§ 11 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

## **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Auflösung des Vereins,
  - g) die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Es werden durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Kassen- und Rechnungsprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung jährlich im Rahmen eines Prüfberichtes schriftlichen Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege bzw. Buchungsgrundlagen in den Räumen des Vereins zu verlangen.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist von einem Vorstandsmitglied eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Email) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand kann beschließen, dass an der Mitgliederversammlung auch vollständig oder nach Wahl des jeweiligen Mitglieds virtuell teilgenommen werden kann. Ein Anspruch auf virtuelle Durchführung oder Teilnahme besteht nicht.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Email) eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über die Aufnahme des Antrags auf die Tagesordnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich (auch per Email) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Mitgliederzahl beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 17 Haftung**

(1) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

(2) Die Organe, besondere Vertreter und Vereinsmitglieder haften bei der zulässigen Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein gegenüber dem Verein oder einzelnen Vereinsmitgliedern nicht für Fahrlässigkeit.

(3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich ihrer Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er

erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

(4) Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

## **§ 17 Datenschutz**

(1) Alle Funktionsträger des Vereins sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz und den dazu erlassenen Ländergesetzen zu beachten.

(2) Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern verarbeitet.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf:

- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(4) Allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein der Grundschule Scharbeutz e.V.“ unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Scharbeutz, 15.05.2024

Gez. Unterschriften der Gründungsmitglieder.